

Klage, eingereicht am 20. Juli 2006 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Irland**(Rechtssache C-316/06)**

(2006/C 224/49)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien***Klägerin:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: S. Pardo Quintillán, D. Lawunmi)*Beklagter:* Irland**Anträge**

- Feststellung, dass Irland gegen Artikel 4 Absätze 1 und 3 der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 30. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser⁽¹⁾ verstoßen hat, indem es in Bezug auf die als IE22, Bray, IE31, Howth, IE34, Letterkenny, IE40, Shanaganagh, IE41, Sligo, und IE45, Tramore County Waterford bezeichneten Gemeinden nicht sichergestellt hat, dass in Kanalisationen eingeleitetes kommunales Abwasser vor dem Einleiten in Gewässer spätestens bis 31. Dezember 2000 einer Zweitbehandlung oder einer gleichwertigen Behandlung unterzogen wird und dass dieses Abwasser den einschlägigen Anforderungen des Anhangs I Abschnitt B der Richtlinie entspricht.
- Verurteilung Irlands zur Tragung der Kosten des Verfahrens.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission macht geltend, dass Irland gegen seine Verpflichtung nach Artikel 4 der Richtlinie, sicherzustellen, dass Abwässer aus den genannten Gemeinden einer Zweitbehandlung (oder einer gleichwertigen Behandlung) unterzogen werden, verstößt.

Irland habe zwar die Gründe für die Verzögerungen bei diesen Gemeinden erläutert und einige Angaben zu den Fortschritten im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen der Richtlinie gemacht; damit könne jedoch das Versäumen der in Artikel 4 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Richtlinie festgelegten Frist nicht gerechtfertigt werden. Ferner reichten die Angaben Irlands nicht aus, um daraus den Schluss zu ziehen, dass die Errichtung von Anlagen zur Zweitbehandlung der Abwässer in diesen Gemeinden unmittelbar bevorstehe. In den meisten Fällen seien vor der Errichtung der Behandlungsanlagen noch mehrere weitere Phasen abzuschließen.

⁽¹⁾ ABl. L 135, S. 40.

Klage, eingereicht am 20. Juli 2006 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Großherzogtum Luxemburg**(Rechtssache C-319/06)**

(2006/C 224/50)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Klägerin:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: J. Enegren und G. Rozet)*Beklagter:* Großherzogtum Luxemburg**Anträge**

- Feststellung, dass das Großherzogtum Luxemburg dadurch seinen Verpflichtungen aus Artikel 3 Absätze 1 und 10 der Richtlinie 96/71/EG⁽¹⁾ sowie aus den Artikeln 49 EG und 50 EG nicht nachgekommen ist, dass es
 1. die Bestimmungen des Artikels 1 Absatz 1 Punkte 1, 2, 8 und 11 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 zu Verwaltungsvorschriften der „nationalen öffentlichen Ordnung“ erklärt hat;
 2. die Bestimmungen des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 96/71 in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 3 dieses Gesetzes nicht vollständig umgesetzt hat;
 3. in Artikel 7 Absatz 1 dieses Gesetzes Voraussetzungen aufgestellt hat, die nicht klar genug sind, um die Rechtssicherheit zu gewährleisten;
 4. in Artikel 8 dieses Gesetzes die Aufbewahrung der für die Kontrolle erforderlichen Dokumente in Luxemburg einem dort ansässigen Ad-hoc-Bevollmächtigten übertragen hat;
- Verurteilung des Großherzogtums Luxemburg in die Kosten des Verfahrens.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit ihrer ersten Rüge wirft die Kommission dem Großherzogtum Luxemburg im Wesentlichen vor, den Begriff „Vorschriften der öffentlichen Ordnung“ des Artikels 3 Absatz 10 erster Spiegelstrich der Verordnung 96/71/EG zu weit auszulegen. Diese Rüge betrifft insbesondere: 1. die vom nationalen Gesetzgeber auferlegte Pflicht, nur Personal zu beschäftigen, mit dem die Unternehmen, die Arbeitnehmer ins Großherzogtum entsenden, einen schriftlichen Arbeitsvertrag oder ein vergleichbares Schriftstück im Sinne der Richtlinie 91/533/EWG⁽²⁾ geschlossen haben, 2. die nationale Vorschrift über die automatische Anpassung des Arbeitsentgelts an die Lebenshaltungskosten, 3. die Vorschrift über die Regelung der Teilzeitarbeit und der befristeten Arbeitsverhältnisse und 4. die Vorschrift über Tarifvereinbarungen.